



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2024

Kleine Anfrage

**Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Sandra Weegels (AfD), Robert Lambrou (AfD), Heiko Scholz (AfD) und
Pascal Schleich (AfD) vom 06.03.2024**

Inobhutnahmen von Kindern durch die Jugendämter in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Einige Familien bedürfen der staatlichen Unterstützung durch Beratung und Hilfe bei der Erziehung. Nur in äußersten Ausnahmefällen sollte es zu Inobhutnahmen von Kindern durch das Jugendamt kommen. Die Anzahl der Inobhutnahmen ist seit 1995 von 23.432 Kindern bis 2018 auf 52.590 Kinder bzw. um 124 % gestiegen. Bis 2019 haben sich die Ausgaben dafür von ca. 15 Mrd. € (1995) auf 50,6 Mrd. € vervielfacht. In Extremfällen musste sogar die „übermäßige Liebe der Mutter“ als Entzugsgrund herhalten. Nach Angaben der Landesregierung wurden 2021 in Hessen 3.340 Kinder in Obhut genommen. Damit sei die Zahl gegenüber den Vorjahren leicht gesunken. Im Jahre 2022 ist eine Steigerung der Fallzahlen festzustellen, im Bereich der regulären Inobhutnahmen um 150 Fälle gegenüber 2021. Inzwischen gibt es auch Modelle, Inobhutnahmen zu vermeiden, wie z. B. durch die sogenannte „sozialraumorientierte Jugendhilfe“.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Angaben in der Vorbemerkung der Fragesteller sind teils auf Grundlage der amtlichen Statistik nicht nachvollziehbar und werden daher im Folgenden richtiggestellt: Die Anzahl der regulären Inobhutnahmen in Deutschland ist von 23.432 Kindern (1995) auf 46.205 Kinder (2018) und somit um 98 % gestiegen. Bis 2019 haben sich die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen bundesweit von ca. 3,8 Mrd. € (1995) auf 13 Mrd. € gut verdreifacht. Im Jahr 2021 wurden in Hessen regulär 3.340 Kinder in Obhut genommen. Damit sank die Zahl gegenüber den Vorjahren leicht. Im Jahre 2022 ist eine Steigerung der Fallzahlen im Bereich der regulären Inobhutnahmen um 770 Fälle gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Wie viele Kinder wurden 2023 durch die Jugendämter in Obhut genommen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Statistische Daten zur Inobhutnahme im Jahr 2023 liegen noch nicht vor. In Anlage 1 sind Daten sowohl zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII als auch zur „regulären“ Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII enthalten (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt). Eine vorläufige Inobhutnahme wird aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland vorgenommen. Dabei wird u. a. das Alter des jungen Flüchtlings überprüft. Sofern die Minderjährigkeit festgestellt wird, wird dieser junge Mensch nochmals, und zwar „regulär“ (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) in Obhut genommen. Daher sind in der Anzahl „regulärer“ Inobhutnahmen auch solche von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern enthalten.

Frage 2 Welche Kosten sind der öffentlichen Hand dadurch 2023 entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Für die Jahre 2022 und 2023 liegen noch keine statistischen Daten auf Landesebene vor. Hinweise zu den Ausgaben der öffentlichen Träger bis zum Jahr 2021 sind den veröffentlichten Berichten des Statistischen Landesamts „Die Kinder und Jugendhilfe in Hessen. Auszahlungen (Ausgaben) und Einzahlungen (Einnahmen)“ (K V 6) zu entnehmen. Kosten der Inobhutnahme werden darin

nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind als Unterposition in der Sammelposition „Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme“ enthalten.

Frage 3 Wie viele Eltern haben in den Jahren 2022 und 2023 freiwillig Leistungen des Jugendamtes nach § 16 SGB VIII in Anspruch genommen?

Auf Landesebene liegen hierzu keine Daten vor. Eine Abfrage bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Antwortfrist nicht möglich.

Frage 4 Welche präventiven Maßnahmen haben sich nach Ansicht der Landesregierung am besten bewährt, um die Zahl der Inobhutnahmen zu reduzieren?

Es kann im Allgemeinen festgestellt werden, dass die Jugendämter hierfür grundsätzlich das gesamte Leistungs- und Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe nutzen. Das SGB VIII enthält ein breites Spektrum von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen. Hierzu zählen u. a.:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung, Erziehungsberatung, Familienerholung) (§ 16 SGB VIII),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII),
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) sowie
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Das Land Hessen unterstützt die Kommunen z. B. im Bereich des Kinderschutzes. Im Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt haben sich alle im Kinderschutz aktiven Ministerien auf ein umfassendes Gesamtkonzept verständigt. Mit ihm ist ein ressortübergreifender Masterplan zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor sexueller Gewalt und ihrer Folgen beschlossen worden, in dessen Erarbeitung auch die Kommunen eingebunden worden sind.

Ein zentraler Baustein des Aktionsplans ist der Ausbau und die Förderung eines hessenweiten spezialisierten Beratungsnetzes, mit dem ein niedrigschwelliges, unbürokratisches Hilfsangebot für von sexuellem Missbrauch Betroffene für alle gesellschaftlichen Bereiche und Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden soll. Zurzeit sind es 45 freie und kommunale Träger, die im Bereich der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt tätig sind. Die Förderung dieses Beratungsnetzes erfolgt seit vielen Jahren über die Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen, Zielbereich 12 „Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Die Fördermittel, die das Land Hessen hierfür zur Verfügung stellt, sind in den vergangenen Jahren auf insgesamt 2.219.000,00 € ausgebaut worden. Hiermit soll die Beratungs- und Präventionsarbeit vor Ort stabilisiert und eine Stärkung der Angebote in unterversorgten Regionen und für besonders vulnerable Zielgruppen angestrebt werden.

Die landesweite Vernetzung und Kooperation sind im Kinderschutz elementar und werden heute als professionsübergreifende Aufgabe verstanden. Um hier Lücken zu schließen und bestehende Beratungs- und Präventionsangebote landesweit zu verbinden, wurde in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Hessen in 2021 eine Projektstelle zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend eingerichtet. Ziel des Projektes ist es, die vorhandenen Angebote aller Träger von Beratungsstellen durch Vernetzung und Fachaustausch zu stärken, das Angebot für unterversorgte Regionen sowie schwer erreichbare oder besonders vulnerable Zielgruppen zu verbessern und die Professionalisierung des Beratungsangebots in Hessen voranzutreiben.

Auch die Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen sind dem präventiven Kinderschutz zuzuordnen und setzen mit ihren niedrigschwelligen Kernangeboten (wie beispielsweise durch eine gesundheitsorientierte Familienbegleitung) an den Bedarfen (junger und werdender) Familien mit Kindern von null bis drei Jahren an und unterstützen Eltern somit beim gelingenden Aufwachsen

ihrer Kinder. Die hessenweit vorhandenen Netzwerke Früher Hilfen bilden dabei den Ausgangspunkt für den Auf- und Ausbau kommunaler Präventionsketten und verfolgen u. a. das Ziel eine gesundheitsförderliche Lebenswelt für Kinder zu gestalten, indem viele Akteure und Aktivitäten vor Ort miteinander verzahnt werden.

Das Land fördert auch das bundesweite Angebot „Nummer gegen Kummer“ sowie die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, die neben den von den Jugendämtern und freien Trägern bereitgestellten Angeboten (beispielsweise Erziehungsberatungsstellen) niedrigschwellige Beratungszugänge bei Fragen und Problematiken der Erziehung und Entwicklung ermöglichen.

Frage 5 Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Zahl der Inobhutnahmen möglichst gering zu halten?

Es kann auf die in der Beantwortung der Frage 4 genannten fortlaufend umgesetzten und fortentwickelten Maßnahmen verwiesen werden.

Frage 6 Bekennt sich die Landesregierung grundsätzlich zu dem Ziel, dass Kinder in ihren Familien bleiben und nur in absoluten Ausnahmefällen durch den Staat in Obhut genommen werden sollten?

Aus Sicht der Landesregierung sind die Voraussetzungen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in § 42 SGB VIII in geeigneter Weise geregelt. Diese stellt ein unverzichtbares und wirksames Instrumentarium zum Schutz des Kindeswohls und somit zur Gewährleistung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dar. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum an Leistungen und Angeboten zur Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung zur Verfügung. Liegt jedoch eine Gefährdung des Kindeswohls vor und sind Eltern nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden und Hilfen des Jugendamts anzunehmen, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten. Es handelt sich um keine Frage der Ausnahme und Regel: Das Kindeswohl ist das entscheidende Kriterium für entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung den Ansatz der „sozialraumorientierten Jugendhilfe“?

Der Sozialraum ist eine wesentliche Bezugsgröße der sozialen Arbeit und als Lebensraum Ansatzpunkt für Maßnahmen der Sozialpolitik, der Sozialplanung und der Sozialarbeit. Daher nehmen auch die gesetzlichen Regelungen zur Jugendhilfe Bezug auf eine sozialräumliche Ausgestaltung von Angeboten. Es obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung zu gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe so geplant werden, dass u. a. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot an Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und dass ein dem ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahr 2021 wurde diese sozialräumliche Ausrichtung der Jugendhilfe durch den Gesetzgeber konkretisiert. Entsprechend gestaltete Angebote stellen aus Sicht der Landesregierung im Rahmen des Gesamtspektrums der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Maßnahmen dar, um die elterliche Erziehungsverantwortung zu unterstützen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und das Kindeswohl zu schützen.

Frage 8 Wie viele als Übergangsmaßnahme durch die Jugendämter in Obhut genommenen Kinder konnten in den Jahren 2022 und 2023 wieder ganz oder teilweise zu ihren Familien zurückkehren?

Hierzu liegen auf Landesebene keine Daten vor. Eine Abfrage bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Antwortfrist nicht möglich.

Frage 9 Wie viele sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII wurden in den Jahren 2022 und 2023 gewährt? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Für das Jahr 2023 liegen noch keine statistischen Daten vor. Daten zu den gewährten Hilfen im Jahr 2022 (beendete Hilfen und noch laufenden Hilfen am 31.12.2022) finden sich in Anlage 2 (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt).

Frage 10 Wie viele Inobhutnahmen konnten durch die Gewährung von sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII vermieden werden?

Es liegen hierzu keine Erkenntnisse auf Landesebene vor. Eine Abfrage bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Antwortfrist nicht möglich.

Wiesbaden, 23. Mai 2024

Heike Hofmann

Anlagen

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2022 nach Alter und Geschlecht, rechtlichen Voraussetzungen der Inobhutnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung und Art der Maßnahme

Insgesamt ¹⁾

Lfd. Nr.	Gebiet	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Inobhutnahme erfolgte			aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	
		Insgesamt	unter 14	14 - 18	männlich ²⁾	weiblich ²⁾	wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)			
							auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	zusammen		darunter: aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³⁾
Zusammenstellung nach Regierungsbezirken										
1	Hessen.....	6 483	1 946	4 537	4 417	2 066	639	2 357	1 317	3 487
2	Reg.-Bez. Darmstadt.....	4 070	1 258	2 812	2 684	1 386	475	1 623	873	1 972
3	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	123	42	81	72	51	19	50	30	54
4	Frankfurt am Main, Stadt.....	1 819	448	1 371	1 311	508	261	669	331	889
5	Offenbach am Main, Stadt.....	39	26	13	22	17	4	29	22	6
6	Wiesbaden, Landeshauptstadt..	215	77	138	119	96	20	82	48	113
7	Bergstraße.....	173	34	139	121	52	23	40	19	110
8	Darmstadt-Dieburg.....	135	54	81	73	62	13	81	61	41
9	Groß-Gerau.....	270	75	195	171	99	37	107	53	126
10	Hochtaunuskreis.....	128	59	69	75	53	13	69	27	46
11	Main-Kinzig-Kreis.....	348	158	190	215	133	25	128	52	195
12	Main-Taunus-Kreis.....	217	48	169	157	60	12	51	29	154
13	Odenwaldkreis.....	110	60	50	54	56	8	61	12	41
14	Offenbach.....	250	87	163	158	92	25	122	92	103
15	Rheingau-Taunus-Kreis.....	76	21	55	43	33	2	31	21	43
16	Wetteraukreis.....	167	69	98	93	74	13	103	76	51
17	Reg.-Bez. Gießen.....	1 469	349	1 120	1 166	303	57	374	257	1 038
18	Gießen.....	899	129	770	819	80	12	96	80	791
19	Lahn-Dill-Kreis.....	189	69	120	122	67	23	96	54	70

20	Limburg-Weilburg.....	78	14	64	55	23	1	25	25	52
21	Marburg-Biedenkopf.....	249	111	138	143	106	21	128	72	100
22	Vogelsbergkreis.....	54	26	28	27	27	-	29	26	25
23	Reg.-Bez. Kassel.....	944	339	605	567	377	107	360	187	477
24	Kassel, documenta-Stadt.....	285	107	178	172	113	20	127	60	138
25	Fulda.....	181	41	140	130	51	35	66	25	80
26	Hersfeld-Rotenburg.....	67	25	42	45	22	10	29	16	28
27	Kassel.....	250	83	167	123	127	13	51	25	186
28	Schwalm-Eder-Kreis.....	65	33	32	39	26	13	29	25	23
29	Waldeck-Frankenberg.....	66	30	36	45	21	10	34	22	22
30	Werra-Meißner-Kreis.....	30	20	10	13	17	6	24	14	-

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
Vorläufige Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2022 nach Alter und Geschlecht, rechtlichen Voraussetzungen der Inobhutnahme
und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung und Art der Maßnahme

Vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII)

Lfd. Nr.	Gebiet	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Inobhutnahme erfolgte		aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
			unter 14	14 - 18	männlich ²⁾	weiblich ²⁾	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	
Zusammenstellung nach Regierungsbezirken									
1	Hessen.....	2 373	241	2 132	2 097	276	-	-	2 373
2	Reg.-Bez. Darmstadt.....	1 342	139	1 203	1 183	159	-	-	1 342
3	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	45	6	39	37	8	-	-	45
4	Frankfurt am Main, Stadt.....	741	24	717	704	37	-	-	741
5	Offenbach am Main, Stadt.....	3	1	2	3	-	-	-	3
6	Wiesbaden, Landeshauptstadt..	58	13	45	39	19	-	-	58
7	Bergstraße.....	63	4	59	58	5	-	-	63
8	Darmstadt-Dieburg.....	14	-	14	11	3	-	-	14
9	Groß-Gerau.....	34	-	34	32	2	-	-	34
10	Hochtaunuskreis.....	29	5	24	21	8	-	-	29
11	Main-Kinzig-Kreis.....	105	31	74	75	30	-	-	105
12	Main-Taunus-Kreis.....	99	18	81	84	15	-	-	99
13	Odenwaldkreis.....	39	23	16	21	18	-	-	39
14	Offenbach.....	75	12	63	67	8	-	-	75
15	Rheingau-Taunus-Kreis.....	16	-	16	13	3	-	-	16
16	Wetteraukreis.....	21	2	19	18	3	-	-	21
17	Reg.-Bez. Gießen.....	739	55	684	695	44	-	-	739
18	Gießen.....	615	36	579	599	16	-	-	615

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2022 nach Alter und Geschlecht, rechtlichen Voraussetzungen der Inobhutnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung und Art der Maßnahme

Reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII)

Lfd. Nr.	Gebiet	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Inobhutnahme erfolgte			aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
			unter 14	14 - 18	männlich ²⁾	weiblich ²⁾	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)		
								zusammen	darunter: aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³⁾	
Zusammenstellung nach Regierungsbezirken										
1	Hessen.....	4 110	1 705	2 405	2 320	1 790	639	2 357	1 317	1 114
2	Reg.-Bez. Darmstadt.....	2 728	1 119	1 609	1 501	1 227	475	1 623	873	630
3	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	78	36	42	35	43	19	50	30	9
4	Frankfurt am Main, Stadt.....	1 078	424	654	607	471	261	669	331	148
5	Offenbach am Main, Stadt.....	36	25	11	19	17	4	29	22	3
6	Wiesbaden, Landeshauptstadt..	157	64	93	80	77	20	82	48	55
7	Bergstraße.....	110	30	80	63	47	23	40	19	47
8	Darmstadt-Dieburg.....	121	54	67	62	59	13	81	61	27
9	Groß-Gerau.....	236	75	161	139	97	37	107	53	92
10	Hochtaunuskreis.....	99	54	45	54	45	13	69	27	17
11	Main-Kinzig-Kreis.....	243	127	116	140	103	25	128	52	90
12	Main-Taunus-Kreis.....	118	30	88	73	45	12	51	29	55
13	Odenwaldkreis.....	71	37	34	33	38	8	61	12	2
14	Offenbach.....	175	75	100	91	84	25	122	92	28
15	Rheingau-Taunus-Kreis.....	60	21	39	30	30	2	31	21	27
16	Wetteraukreis.....	146	67	79	75	71	13	103	76	30
17	Reg.-Bez. Gießen.....	730	294	436	471	259	57	374	257	299
18	Gießen.....	284	93	191	220	64	12	96	80	176
19	Lahn-Dill-Kreis.....	165	62	103	101	64	23	96	54	46

20	Limburg-Weilburg.....	51	13	38	32	19	1	25	25	25
21	Marburg-Biedenkopf.....	198	103	95	105	93	21	128	72	49
22	Vogelsbergkreis.....	32	23	9	13	19	-	29	26	3
23	Reg.-Bez. Kassel.....	652	292	360	348	304	107	360	187	185
24	Kassel, documenta-Stadt.....	194	99	95	101	93	20	127	60	47
25	Fulda.....	120	39	81	69	51	35	66	25	19
26	Hersfeld-Rotenburg.....	51	24	27	29	22	10	29	16	12
27	Kassel.....	143	48	95	67	76	13	51	25	79
28	Schwalm-Eder-Kreis.....	59	32	27	33	26	13	29	25	17
29	Waldeck-Frankenberg.....	55	30	25	36	19	10	34	22	11
30	Werra-Meißner-Kreis.....	30	20	10	13	17	6	24	14	-

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PSiG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3) Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I
 Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
 Familienorientierte Hilfen 2022 nach Familiensituation, vorrangiger Gefährdungseinschätzung, durchschnittlicher Dauer und Kreise
 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Lfd. Nr.	Kreise (Jugendamtsbezirke)	In 2022 gewährte Hilfen (noch laufende Hilfen am 31.12 und beendete Hilfen in 2022)													auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung	Lfd. Nr.
		Familien					und zwar Familien			mit Transferleistungen ¹⁾	in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird	ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	33			
		davon mit ... Kindern					Zahl der Kinder, die innerhalb der Familie leben	Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie leben	31					32		
		1	2	3	4 und mehr	29										
Insgesamt	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35					
1	Hessen	8.766	3.471	2.812	1.457	1.026	17.524	672	4.658	2.837	5.139	2.069	1			
2	Reg.-Bez. Darmstadt	6.557	2.601	2.107	1.089	760	13.102	454	3.855	2.402	3.749	1.524	2			
3	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	363	159	103	57	44	698	30	246	175	231	116	3			
4	Frankfurt am Main, Stadt	1.518	620	510	236	152	2.956	99	1.217	783	963	489	4			
5	Offenbach am Main, Stadt	116	47	31	21	17	239	7	81	46	74	39	5			
6	Wiesbaden, Landeshauptstadt	132	40	40	21	31	286	38	75	42	109	34	6			
7	Bergstraße	270	114	91	35	30	514	7	104	69	158	62	7			
8	Darmstadt-Dieburg	489	227	125	76	61	970	9	217	148	248	83	8			
9	Groß-Gerau	512	182	166	96	68	997	119	289	192	283	82	9			
10	Hochtaunuskreis	338	112	111	69	46	731	32	193	118	170	27	10			
11	Main-Kinzig-Kreis	966	389	306	163	108	1.938	56	496	262	545	118	11			
12	Main-Taunus-Kreis	232	93	77	40	22	462	6	136	98	132	23	12			
13	Odenwaldkreis	174	93	55	18	8	281	10	65	35	89	50	13			
14	Offenbach	788	297	282	122	87	1.604	11	472	300	405	244	14			
15	Rheingau-Taunus-Kreis	236	91	75	46	24	480	7	110	66	129	35	15			
16	Wetteraukreis	423	137	135	89	62	946	23	154	68	213	122	16			
17	Reg.-Bez. Gießen	831	311	258	148	114	1.679	135	309	161	509	205	17			
18	Gießen	201	78	56	41	26	410	19	79	43	123	49	18			
19	Lahn-Dill-Kreis	324	108	99	62	55	657	101	119	56	202	74	19			
20	Limburg-Weilburg	68	31	27	8	2	116	2	11	2	24	14	20			
21	Marburg-Biedenkopf	177	61	62	28	26	391	7	82	53	117	50	21			
22	Vogelsbergkreis	61	33	14	9	5	105	6	18	7	43	18	22			
23	Reg.-Bez. Kassel	1.378	559	447	220	152	2.743	83	494	274	881	340	23			
24	Kassel, documenta-Stadt	337	151	111	41	34	623	32	194	124	268	91	24			
25	Fulda	291	158	77	34	22	509	14	85	35	128	34	25			
26	Hersfeld-Rotenburg	127	38	49	26	14	270	10	39	11	83	33	26			
27	Kassel	304	106	97	60	41	662	9	106	74	188	88	27			
28	Schwalme-Eder-Kreis	48	10	20	7	11	105	15	12	6	33	9	28			
29	Waldeck-Frankenberg	171	52	66	34	19	371	3	33	12	99	51	29			
30	Werra-Meißner-Kreis	100	44	27	18	11	203	0	25	12	82	34	30			

1 Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

